

II- 2843 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1973 07 13

Zl. 54.069-G/73

1287 / A.B.

zu 1290 / J.

Präs. am 20. Juli 1973

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Libal und Genossen (SPÖ), Nr.1290/J, vom 29.Juni 1973, betreffend verschiedenartige Festlegung des Bestandszins für Sportanlagen durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Anfrage:

1. Welche Gründe waren maßgebend, den Bestandszins beim Arbeiter-Turn- und Sportverein Hallstatt mit 7736,-, bei der Sportunion Ebensee für eine größere Fläche jedoch nur mit S. 800,-- pro anno festzusetzen?
2. Sind Sie gewillt, diese ungerechte Behandlung abzustellen und den Bestandszins auch in Hallstatt den Verhältnissen in Ebensee entsprechend anzupassen?

Antwort:

Die Marktgemeinde Hallstatt hat von den Österreichischen Bundesforsten bereits seit längerer Zeit eine Grundfläche im Ausmaß von 11.070 m<sup>2</sup> als Sportplatz gepachtet, wobei der Pachtzins im Jahre 1958 mit S. 0,20/m<sup>2</sup> und Jahr festgesetzt worden war. Anlässlich verschiedener Investitionen der Gemeinde auf dem Sportplatz wurde 1970 das Pachtverhältnis neu geregelt. Die Pachtzeit wurde bis Ende 1989 verlängert und auch der Pachtzins nach Maßgabe neuer Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen revidiert. Nach diesen Richtlinien sind solche Pachtzinse mit 4 % des Verkehrswertes der Grundfläche zu berechnen.

Ausgehend von einem Verkehrswert von S. 25,-/m<sup>2</sup> hätte sich somit ein jährlicher Pachtzins von rund S. 11.000,- ergeben. Im Hinblick auf den Verwendungszweck wurde aber von den Bundesforsten ein 40%iger Abschlag gewährt, sodaß ab 1970 tatsächlich ein Pachtzins von S. 6.642,- zu entrichten war. Der Pachtvertrag wurde beiderseits unterfertigt. Durch die Anwendung der Wertsiche-

- 2 -

rungsklausel hat sich der Pachtzins auf S 7.736,- im Jahre 1972 erhöht.

Es ist richtig, daß in Ebensee im Jahre 1955 Grundflächen im Ausmaß von 11.488 m<sup>2</sup> an die Österreichische Turn- und Sportunion als Sportplatz verpachtet wurden, wobei als Pachtzins ein Betrag von S 800,- pro Jahr festgelegt wurde. Im Jahre 1966 wurde das Ausmaß der Pachtfläche mit 13.685 m<sup>2</sup> neu festgelegt, die Pachtdauer bis Ende 1996 verlängert und zugleich als neuer Pachtzins ein Betrag von jährlich S 1.000,- (wertgesichert) vereinbart. Zuletzt betrug der jährliche Pachtzins S 1.273,-.

zu Frage 1.)

Die unterschiedliche Pachtzinshöhe, die keineswegs befriedigend ist, ist auf die Änderung der Grundsätze für die Bemessung von Pachtzinsen in der Zeit von 1966 (Regelung in Ebensee) bis 1970 (Regelung in Hallstatt) zurückzuführen. Während früher Pachtzinsen für Sportplätze wegen des Verwendungszweckes niedriger festgesetzt wurden, wurden sie später in der bereits erwähnten Weise vom Verkehrswert der benützten Grundflächen hergeleitet.

zu Frage 2.)

Es besteht das Bestreben, hinsichtlich der Pachtzinshöhe möglichst gleiche Regelungen zu erreichen, um jede Unrechtmäßigkeit zu vermeiden. Allerdings muß beachtet werden, daß es sich sowohl im Falle Hallstatt als auch im Falle Ebensee um rechtsverbindliche Pachtverträge handelt. Eine Herabsetzung des von der Gemeinde Hallstatt zu zahlenden Pachtzinses würde einem Verzicht des Bundes auf eine bestehende Forderung gleichkommen, wozu zufolge der bestehenden Vorschriften die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist.

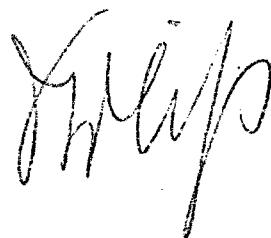
Die Österreichischen Bundesforste waren bemüht, die Zustimmung der österreichischen Turn- und Sportunion Ebensee zu einer Erhöhung des Pachtzinses auf einen Betrag zu erreichen, der dem von der Gemeinde Hallstatt zu entrichtenden Pachtzins entspricht. Leider hat sich aber der Pächter, der rechtlich nur zu

- 3 -

einer Änderung des Pachtzinses nach Maßgabe der Wertsicherungsklausel verhalten werden kann, nach anfänglich erfolgverprechenden Verhandlungen schließlich nur zu einer Erhöhung um 100 % bereit erklärt.

Ich werde aber den Bundesminister für Finanzen unter Vorlage eines konkreten Vorschlages um Ergänzung der bestehenden Richtlinien ersuchen, daß bei Verpachtungen von Grundstücken für Sportzwecke oder andere gemeinnützige Verwendungen vom Pachtzins, der sich bei Herleitung vom Verkehrswert des Grundstückes ergibt, jeweils ein angemessener Abschlag gemacht wird. Diese neue Regelung soll nach meiner Vorstellung dann nicht nur auf neue Pachtverhältnisse, sondern auch auf den Pachtvertrag mit der Gemeinde Hallstatt Anwendung finden, was ich dem Bundesminister für Finanzen gleichfalls vorschlagen werde.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. M. W.", likely belonging to the Minister mentioned in the text.